jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/18 8Ob569/85, 8Ob1651/93, 10Ob98/97b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1985

Norm

EheG §82 Abs1 Z3

Rechtssatz

Daraus, daß der Pachtzins eines verpachteten Teils einer Liegenschaft als betriebliche Einnahme verbucht wurde (hier: Gasthaus) läßt sich noch nicht ableiten, daß dieser Teil der Liegenschaft zu einem Unternehmen gehört hätte; maßgeblich dafür ist, ob die Eigentümer diesen Teil ihrer Liegenschaft als Bestandteil eines Unternehmens gewidmet haben.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 569/85
  Entscheidungstext OGH 18.12.1985 8 Ob 569/85
- 8 Ob 1651/93
  Entscheidungstext OGH 14.10.1993 8 Ob 1651/93
  Vgl auch
- 10 Ob 98/97b
  Entscheidungstext OGH 15.04.1997 10 Ob 98/97b
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057662

Dokumentnummer

JJR_19851218_OGH0002_0080OB00569_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at